

## **Motion über regionale Entwicklungsträger – (k)eine vierte Staatsebene**

eröffnet am 10. März 2009

Die regionalen Entwicklungsträger, wie sie im Kantonalen Richtplan vorgesehen sind, haben das politisch unerwünschte Potenzial, sich zu einer vierten Ebene im Staat zu entwickeln. Um solchen Tendenzen vorzubeugen, wird der Regierungsrat aufgefordert, einen umfassenden Planungsbericht zu den regionalen Entwicklungsträgern vorzulegen. Der Planungsbericht zeigt sämtliche politischen, gesetzgeberischen und finanziellen Konsequenzen und Massnahmen auf, die aufgrund der «neuen» Organisation zu erwarten sind. Es sind gesetzgeberische Massnahmen vorzulegen, welche verhindern, dass tatsächlich und de facto eine vierte Ebene in unser Staatswesen eingezogen wird. In diesem Kontext stellt sich generell die Frage, wie die für das Funktionieren des Gemeinwesens notwendigen Verbände in unser modernes Staatswesen eingebunden und demokratisch legitimiert werden beziehungsweise sind.

### **Begründung:**

Waren bisher Gemeindeverbände (Regionalplanungsverbände, Planungs- und Baugesetz, Art. 1a) die Träger der Raumplanung (inkl. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Kulturobjekte, Tourismus, Erholung, Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, privater und öffentlicher Verkehr; Versorgung und Entsorgung, vgl. Art. 10 Planungs- und Baugesetz), so übernehmen diese Aufgabe künftig regionale Entwicklungsträger. «Sie wirken als zentrale Ansprechpartner des Kantons und konstituieren sich als Dachstruktur, unter der verschiedene Formen regionaler Zusammenarbeit gebündelt werden. Eine gemeinsame regionale Zusammenarbeit und Interessenvertretung erhöht längerfristig das regionale Bewusstsein und die regionale Identität» (Entwurf für die Anhörung, 15. April 2008, Seite 26). Dermassen gestaltete regionale Entwicklungsträger enthalten das Potenzial bzw. Risiko, sich zu einer neuen, direktdemokratisch wenig legitimierten Staatsebene zu entwickeln. Zumal sie dazu angehalten sind, «ausreichend Know-how und Ressourcen» bereitzustellen (Entwurf für die Anhörung, 15. April 2008, Seite 25).

An gleicher Stelle ist weiter zu lesen: «Die Hauptaufgabe der regionalen Entwicklungsträger besteht in einer überkommunalen Abstimmung und Koordination der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsplanung.» Darüber hinaus wird ihnen zugestanden, «zusätzlich weitere Themen» aufzugreifen, bei denen sich regional-spezifisch Vorteile erzielen lassen. Diese umfassenden Aufgabenstellungen und

Kompetenzen, mit den die regionalen Entwicklungsträger ausgestattet werden (vgl. Entwurf für die Anhörung, 15. April 2008, Seite 26), werfen verschiedene politische und gesetzgeberische Fragen auf:

- Sind die regionalen Entwicklungsträger Rechtsnachfolger der Regionalplanungsverbände mit einem erweiterten Leistungsauftrag (Legalitätsprinzip)?
- Wie präsentiert sich das juristische und das De-facto-Verhältnis zwischen den neuen regionalen Entwicklungsträgern und den bereits bestehenden Regionalentwicklungsorganisationen (z. B. RegioHER, Idee Seetal)?
- Wie ist bzw. wird die direkte demokratische Legitimation der regionalen Entwicklungsträger ausgestaltet und sichergestellt?
- Die bestehenden bzw. sich in Gründung befindenden regionalen Entwicklungsträger weisen unterschiedliche juristische Gesellschaftsformen auf (Verein, Aktiengesellschaft, Gemeindeverband). Jede dieser Gesellschaftsformen weist spezifische, definierte Prozesse/Formen der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung sowie der Rechenschaftsablage auf. So ist beispielsweise der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft gehalten, in seinem Tun und Lassen sich voll und ganz am Wohl seiner AG zu orientieren (vgl. Aktienrecht). Wie kann vor diesem Hintergrund beispielsweise die Gemeinwohlorientierung eines aktienrechtlich organisierten Entwicklungsträgers gewährleistet werden?
- Wie verhält es sich mit der Finanzierung der Entwicklungsträger und ihrer Projekte durch Gemeindebeiträge, Gelder aus dem Finanzausgleich, andere öffentliche Gelder (z. B. NRP)?
- Das Gemeindegesetz sieht bisher Gemeindeverbände oder Zweckverbände (IV. Übertragung von Aufgaben, Zusammenarbeit – 3. Gemeindeverband und Zweckverband) vor. Zudem ist vorgesehen, dass Gemeinden mit Privaten privatrechtliche Verträge (Art. 46) oder öffentlich-rechtliche Verträge (Art. 47) – insbesondere einfache Gesellschaften – abschliessen können. Wie sollen Aktiengesellschaften oder Vereine als regionale Entwicklungsträger ins Recht gefasst werden?
- Wie kann sichergestellt und garantiert werden, dass tatsächlich keine «vierte institutionalisierte Staatsebene» geschaffen wird, ausser sie ist direktdemokratisch legitimiert und vom Souverän beschlossen?

*Gernet Hilmar*

Peyer Ludwig

Roos Willi Marlis

Zängerle Pius

Furrer Bruno

Chrétien Merz Jeannette

Meier Patrick

Bühler Adrian

Aregger Hans